



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/3 S. 210 M., 1/4 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Nr. 274 (R. 182).

Leipzig, Sonnabend den 4. Dezember 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Übersicht

über die in den einzelnen Kreis- und Ortsvereins-Gebieten geschützten und demgemäß von jedem Buchhändler bei Lieferungen in die genannten Gebiete einzuhaltenden Aufschläge auf die Verkaufspreise.

In diejenigen Gebiete, die hier nicht aufgeführt sind, weil die zuständigen Vereine bislang keinen Antrag auf Schutz einer Besorgungsgebühr gestellt haben, muß selbstverständlich der allgemein verbindliche Teuerungszuschlag des Teiles A der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 erhoben werden.

Es sind nur diejenigen Aufschläge aufgeführt, die unbedingt von jedem Buchhändler nach Börsenvereinsrecht erhoben werden müssen (vorbehaltlich des vorletzten Satzes unter B2 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920). Die Tabelle gibt also nicht darüber Aufschluß, welche Zuschläge der einzelne Orts- und Kreisverein als für seine Mitglieder verbindlich etwa über das vorstehende Maß hinaus eingeführt hat.

Verein	a			b		c	d	e	f	
	Werke unter 100 M. und solche, die vor 1921 oder ohne Jahreszahl erschienen sind (soweit sie nicht unter Spalte b u. c fallen)	Allgem. T.-Z.	Bes.-Geb.	Gesamt-Aufschl.	Volks-schul-bücher	Alle übrigen Schul-bücher	Die aufgeführten sechs Sammlungen	Werke von 100 M. u. mehr	Werke mit der Jahresz. 1921 ff.	Zeitschriften *) auch Einzelnummern
Bayerischer Buchhändler-Ber.	10%	10%	20%	—	—	10%	10%	10%	10%	10%
Hamburg-Altonaer Buchhändler Verein . . .	10%	10%	20%	—	—	—	10%	10%	10%	{ mit 50% rab. Zeitschr. ohne Aufschl. geringer " " 20% " Zeitschr. im Preise von 100 M. und mehr pro Band 10% Aufschl.
Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig .	10%	10%	20%	—	—	10%	10%	10%	10%	10%
Verein der Buchh. zu Leipzig	10%	—	10%	—	—	10%	10%	10%	10%	10%
Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler . . . . .	10%	10%	20%	—	—	{ Recl. Untv.-Bibl. ohne Aufschl. Alle anderen Sammlgn. 10%	10%	10%	10%	{ mit 50% rab. Zeitschr. ohne Aufschl. geringer " " 20% " " " "
Münchener Buchhändler-Ber.	10%	10%	20%	—	—	10%	10%	10%	10%	20%
Buchhändler-Verband Kreis Norden . . . . .	10%	10%	20%	—	—	—	10%	10%	10%	{ mit 50% rab. Zeitschr. ohne Aufschl. geringer " " 20% " Zeitschr. im Preise von 100 M. und mehr pro Band 10% Aufschl.
Verband der Buchhändler Pommerns . . . . .	10%	10%	20%	—	—	10%	10%	10%	10%	10%
Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler . .	10%	10%	20%	—	—	10%	10%	10%	10%	{ mit 50% rab. Zeitschr. ohne Aufschl. geringer " " 20% " " " "
Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband . . . . .	10%	10%	20%	—	—	10%	10%	10%	10%	{ mit 50% rab. Zeitschr. ohne Aufschl. geringer " " 10% " Zeitschr. im "Preise" von 100 M. und mehr pro Band 10% Aufschl.
Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler .	10%	10%	20%	—	—	10%	10%	10%	10%	{ jährlich 12 mal u. seltener erscheinende Zeitschr., deren Preis jäh. höchst. 30 M. beträgt 10% Beiträge alle anderen Zeitschr. 20% " " " "
Württembergischer Buchhändler-Verein . . . . .	10%	10%	20%	—	—	10%	10%	10%	10%	10%

Gesamt-Aufschlag (Besorgungsgebühren)

Bei Lieferungen an größere Bibliotheken mit einem Vermehrungsetat von mindestens 10000 M. ist, soweit nicht nach Spalte b Zuschlagsfreiheit eintritt, nur ein Teuerungszuschlag von 10% geschützt.

Beim Verkauf von Musikalien gelten die vom Verein der Deutschen Musikalienhändler am 31. August 1920 beschlossenen und vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten Verkaufsbestimmungen. (Vergl. „Musikalienhandel“, Nr. 18 vom 30. Sept. 1920 und „Börsenblatt“, Nr. 228 vom 8. Okt. 1920).

\*) Der Aufschlag auf Zeitschriften kann vom Börsenverein nur insoweit geschützt werden, als nicht der Verleger der Zeitschrift für sich selbst eine Ausnahmestellung fordert. In diesem Falle muß der Schutz dem Kreis- oder Ortsverein überlassen bleiben.